



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 017/09/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.02.2009	öffentlich

Stadtentwicklungsplan "Einzelhandel in Backnang"

Beschlussvorschlag:

Den Stadtentwicklungsplan „Einzelhandel in Backnang“ in der Fassung vom 29.01.2009 mit der Maßgabe aufzustellen, dass für die Fläche Nr. 02 (Obere Walke II, Süd) derzeit keine Festlegungen getroffen werden.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:				
Haushaltsansatz:		- EUR		- EUR	
Haushaltsrest:		- EUR		- EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR		- EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR		- EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR		- EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR		- EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
30.01.2009	I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum			
					61

Begründung:

Der Stadtentwicklungsplan „Einzelhandel in Backnang“ wurde auf der Grundlage des Textteils und der Pläne zum Standortkonzept und der Makrostruktur vom 14.11.2007 im Gemeinderat eingebracht. Gegenüber diesem Planungsstand haben sich folgende Änderungen ergeben, die in der Sitzung des ATU vom 28.02.2008 vorberaten wurden. Der Tagesordnungspunkt über den Beschluss des Stadtentwicklungsplans mit diesen Änderungen wurde jedoch in den folgenden Sitzungen des Gemeinderats am 06.03. und 17.04.2008 von der Tagesordnung abgesetzt, nachdem sich gezeigt hat, dass das dem Grundsatzbeschluss und dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegende Konzept nicht realisiert werden kann.

1. Bei der laufenden Nr. 16 (Sport Boss) wurde die Zulässigkeit eines Sportfachmarkts mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m² ohne Sortimentsbeschränkung aufgenommen. Die seitherigen Sortimentsbeschränkungen des Sportfachmarkts im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgten vor dem Hintergrund der Aufstellung eines Einzelhandelskonzepts. Eine abschließende Entscheidung über die zulässigen Sortimente wurde bislang stets zurückgestellt, bis im Rahmen des Gesamtkonzepts eine Aussage über den Standort getroffen werden kann. Ein Sportfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 m² kann in der Gesamtabwägung in das Einzelhandelskonzept integriert werden und die bisherigen Sortimentsbeschränkungen aufgehoben werden.
2. Nr. 31 (ehemaliges LEBA-Gelände)
Gegenüber der bisherigen Fassung wurde die Zulässigkeit des Fabrikverkaufs aufgenommen.
3. Nr. 39 (Wohnland)
Nachdem zwischenzeitlich die geforderte Bestandserhebung durch die GMA bezüglich der zentrenrelevanten Sortimente durchgeführt wurde, konnten die daraus resultierenden Sortimente und Verkaufsflächen mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt werden. Nach dieser Abstimmung kann für die vorhandenen Sortimente aufgrund des Bestandsschutzes eine Verkaufsfläche von insgesamt 3.540 m² festgesetzt werden. Die zulässigen Sortimente einschließlich der Verkaufsflächen sind gegenseitig nicht austauschfähig. Darüber hinaus ist für Beleuchtungskörper eine maximale Fläche von 500 m² und für Teppiche von maximal 700 m² zulässig. Diese Verkaufsflächen und Sortimente werden dann auch in den folgenden Bebauungsplan für das Sondergebiet als rechtsverbindliche Festsetzungen mit aufgenommen.
4. Nr. 27 a (Sulzbacher Straße Nord – Teilbereich)
Im Zusammenhang mit dem -Stadtentwicklungsplan soll der bisher im Konzept enthaltene Standort eines Lebensmittelmarktes aufgegeben werden.
Danach wird der Bereich 27 a gestrichen und der Nr. 27 zugeordnet.